



Bereich: Feuerwehr
Az: 37-06-10
Datum: 04.06.2020

2020/138
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	17.06.2020	4
Rat der Stadt	25.06.2020	13

Betreff

Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung
für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt den anliegenden Entwurf als Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter

Sachverhalt

Förderung des Ehrenamtes

Die Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel ist eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften. Wenngleich die hauptamtlichen Kräfte ihre Feuerwehrtätigkeit als Beruf ausüben, so sind sie doch Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr.

Derzeit bilden 88 Beamtinnen und Beamte im feuerwehrtechnischen Dienst die hauptamtlichen sowie 245 Feuerwehrfrauen und -männer (davon 69 in der Jugend- und 176 in der Einsatzabteilung, verteilt auf fünf Einheiten) die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel. Etwa dreiviertel des Personals ist somit rein ehrenamtlich tätig.

Für das Funktionieren der Feuerwehr ist der Einsatz der ehrenamtlichen Mitglieder unerlässlich. Die Zusammenarbeit bei der Erledigung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) findet in einem besonderen Umfeld statt, worauf auch die kommunalen Spitzenverbände besonders hingewiesen haben. Die Bereitschaft zum ehrenamtlichen Engagement in einer Feuerwehr hängt häufig davon ab, dass sich die Tätigkeit auf das Stadtgebiet beschränkt, weil sich die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in der Regel mit ihrer Stadt identifizieren. Das Ehrenamt ist somit ein wichtiger Bestandteil und tragende Säule im Gefahrenabwehrsystem für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Castrop-Rauxel. Die Einbindung des Ehrenamtes in Feuerwehr und Katastrophenschutz ist gerade unter Berücksichtigung der dort geringen Personalkosten von hohem Mehrwert auch für die kommunalen Haushalte.

Das frühere Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) wurde durch das neue BHKG zum 1. Januar 2016 abgelöst. In § 9 Abs. 3 BHKG ist die besondere Förderung des Ehrenamtes durch die Aufgabenträger des Brandschutzes ausdrücklich verankert. Das BHKG trifft unter anderem Regelungen zum Verdienstausschlag, zum Auslagensatz und zur Aufwandsentschädigung. Im Detail ist die jeweils zu zahlende Höhe durch eine gemeindliche Satzung festzulegen.

Ersatz des Verdienstausschlages für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

Die bisherige Satzung über den Ersatz von Verdienstausschlag aus dem Jahr 1998 fußt noch auf dem FSHG.

Nach § 21 Abs. 3 BHKG haben beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht. Als Ersatz des Verdienstausschlages wird mindestens ein durch gemeindliche Satzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde zu zahlen. Durch gemeindliche Satzung ist ein Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausschlages je Stunde nicht überschritten werden darf.

Eine Fortzahlung des Arbeitsentgeltes wie bei den Arbeitnehmern ist bei Selbstständigen nicht möglich. Ein Selbstständiger erzielt nämlich kein zeitbezogenes regelmäßiges Einkommen und kann unter Umständen nicht nachweisen, welches Einkommen er jeweils gerade in der konkreten Einsatzzeit zu erzielen versäumt hat.

Trotz erheblicher Unterschiede im Einzelfall ist den selbstständigen Berufen nämlich ein höheres Maß an persönlicher Unabhängigkeit und wirtschaftlicher Gestaltungsfreiheit eigen, als es Arbeitnehmer in der Regel besitzen. Dies gilt sowohl für die persönliche Arbeits- und Zeiteinteilung als auch für die Möglichkeit, den Verdienstausschlag der Höhe nach möglichst gering zu halten. So ist der Selbstständige eher in der Lage, seine Tätigkeit zumindest teilweise zeitlich so zu verlagern, dass ihm aus einer Verhinderung durch seinen Einsatz bei der Freiwilligen Feuerwehr kein oder nur ein geringer Verdienstausschlag entsteht, was dem Arbeitnehmer regelmäßig verwehrt ist.

Regelungszweck des § 21 Abs. 3 BHKG ist der Ersatz des durch die ehrenamtliche Feuerwehrtätigkeit tatsächlich ausgefallenen Gewinns bzw. Einkommens, nicht hingegen eine Entschädigung für entfallene Freizeit oder des mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwands.

Verdienstausschlag ist die Geldsumme, die sonst innerhalb der individuell zu ermittelnden regelmäßigen Arbeitszeit vom Selbstständigen hätte erzielt werden können. Dabei wird auf die individuelle Arbeitszeit des selbstständigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen abgestellt. Es kann daher bei unterschiedlich tätigen Selbstständigen auch unterschiedliche Arbeitszeiten geben, die dann für den konkreten Fall als individuelle Arbeitszeit zu Grunde zu legen sind. Allerdings bleibt der Verdienst der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können außer Betracht.

Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Voraussetzung für diese Art des Ersatzes des Verdienstausschlages ist, dass im konkreten Einzelfall das jeweilige Einkommen glaubhaft gemacht worden ist. Die Entscheidung, ob der Ersatz des Verdienstausschlages durch Zahlung einer Verdienstausschlagpauschale erfolgen soll, hat der Selbstständige selbst zu treffen (Wahlrecht). Die Höhe der Verdienstausschlagpauschale wird nach billigem Ermessen durch die Gemeinde festgesetzt.

Durch die Satzung ist ein Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausschlages je Stunde nicht überschritten werden darf. Diese Höchstbetragsregelung gilt für beide Arten der Geltendmachung des Verdienstausschlages (Regelstundensatz und Verdienstausschlagpauschale).

Dem Städtetag NRW, dem Städte- und Gemeindebund NRW, dem Landkreistag NRW und dem Verband der Feuerwehren in NRW erschienen im Jahr 2016 Regelstundensätze nicht unter 40 € und Höchstsätze von ca. 75 € als angemessen.

Der Regelstundensatz soll auf 50 € je Stunde erhöht, der entsprechende Höchstbetrag je Stunde soll auf 100 € begrenzt werden. Die Berechnung soll nach Zeitabschnitten von 15 Minuten erfolgen.

Bei der Bemessung des Regelstundensatzes wurde die Tatsache berücksichtigt, dass die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen in ständiger Bereitschaft stehen und demnach jederzeit in den Einsatz gerufen werden können. Eine Planung dieser Einsätze ist nicht möglich. Auf das Ehrenamt kann sich daher zeitlich nicht eingerichtet werden.

Auslagenersatz

§ 22 Abs. 1 BHKG regelt den Auslagenersatz. Der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr hat einen Erstattungsanspruch gegen den anfordernden Aufgabenträger für notwendige, bare Auslagen, die er in seiner dienstlichen Tätigkeit hat aufbringen müssen (z. B. notwendige Fahrt- und Reisekosten, Postgebühren, Aufwendungen für Verpflegung bei Einsätzen und Übungen, soweit diese nicht vom anfordernden Aufgabenträger direkt geleistet werden).

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat am 19.12.1974 die „Richtlinien über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Castrop-Rauxel“ beschlossen.

Um den mit der Abrechnung der einzelnen Auslagen verbundenen Aufwand zu verringern, wurde zum 01.01.2002 in den „Richtlinien über die Gewährung von Entschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Castrop-Rauxel“ von einer Einzelabrechnung mit den Angehörigen auf eine pauschalierte Abrechnung mit den Einheiten umgestellt. Der Beschluss hatte eine Gültigkeit von fünf Jahren und sollte daher ab 2007 für wiederum fünf Jahre neu beschlossen werden.

Dieses ist nach Ablauf der ersten fünf Jahre auch geschehen, so dass im Jahr 2007 erst- und einmalig eine derartige Anpassung erfolgte. Der Rat der Stadt beschloss in der Sitzung am 15.03.2007 einstimmig die Neufestsetzung der Pauschalbeträge und Aufwandsentschädigungen gemäß den „Richtlinien über die Entschädigung der Freiwilligen Feuerwehr“ mit einer Gültigkeit von fünf Jahren (2007 bis 2011) und genehmigte darüber hinaus die Zuwendungen zu Jubiläen und Ehrungen für den gleichen Zeitraum. Hierbei handelt es sich um Zuwendungen zu Jubiläen und Ehrungen aufgrund langjähriger Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr oder um Zuwendungen bei besonderen Geburtstagen und Ehejubiläen.

Die derzeit gültigen „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Entschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel“ sind somit seit 13 Jahren unverändert gültig. Durch die Satzung sollen die Richtlinien ersetzt und in diesem Zusammenhang die Pauschalbeträge angepasst werden.

Kinderbetreuungskosten

§ 22 Abs. 1 S. 2 BHKG stellt klar, dass auch erforderliche Kinderbetreuungskosten, die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen während einer Tätigkeit für die Feuerwehr oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer durch den Dienst verursachten Krankheit entstanden sind, grundsätzlich zu den von den Aufgabenträgern zu erstattenden Auslagen zählen.

Aufwandsentschädigung

§ 22 Abs. 2 BHKG eröffnet die Möglichkeit, Funktionsträgern in der Feuerwehr, deren Tätigkeit erfahrungsgemäß überdurchschnittlich viele einzelne Aufwendungen verursacht, statt des üblichen Auslagenersatzes, eine Aufwandsentschädigung zu zahlen. Die Vorschrift trägt somit dazu bei, den mit der Abrechnung der einzelnen Auslagen verbundenen Aufwand zu verringern.

Auf die vorgenannten Ausführungen zu den derzeitigen „Richtlinien“ wird verwiesen.

Aus der Formulierung des Gesetzes wird deutlich, dass die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, nicht ausschließlich Führungskräfte sein müssen. Auch Gerätewarte sowie andere

Funktionsträger, die sich oftmals zeitaufwendig um Fahrzeuge, Geräte oder spezielle Angelegenheiten der Feuerwehr kümmern, können unter diese Regelung fallen.

Ob eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, steht im Ermessen der Gemeinde. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass der genannte Personenkreis über den eigentlichen Einsatz- und Übungsdienst hinaus zusätzlich Freizeit im Interesse der Sicherstellung des gemeindlichen Brandschutzes opfert.

Eine Aufwandsentschädigung kann nur anstelle eines Auslagenersatzes nach § 22 Abs. 1 S. 1 BHKG gezahlt werden. Insoweit schließen sich beide Ansprüche gegenseitig aus. Auch über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Gemeinde nach eigenem Ermessen. Es müssen alle mit der Wahrnehmung der Funktion verbundenen notwendigen Ausgaben und Aufwendungen berücksichtigt werden, beispielsweise Gebühren für Mobilfunk, Festnetz- und Internet-Anschluss, Fahrtkosten für Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen, Büro- und Schreibmaterialien, Druck- und Kopierkosten, Portokosten, Aufwendungen für Verpflegung bei Einsätzen oder Übungen, usw. Bei der Bemessung sollte auch berücksichtigt werden, dass die ständige Bereitschaft für Einsätze der Feuerwehr ein besonders hohes Maß an Flexibilität voraussetzt, da der Eintritt von Schadenlagen nicht planbar ist und ohne Rücksicht auf Tages- und Nachtzeiten, Wochentage, Feiertage, etc. stattfindet.

Die Stadt Castrop-Rauxel zahlt bereits bestimmten ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen eine Aufwandsentschädigung. Mit dieser Satzung soll der Personenkreis, an die eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann, und die Höhe der Aufwandsentschädigungen neu geregelt werden.

Als Orientierungshilfe für die Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung der kommunalen Aufgabenträger wird die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO - in der jeweils geltenden Fassung -) herangezogen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt derzeit bei Ratsmitgliedern ausschließlich als monatliche Pauschale in Gemeinden von 50.001 bis 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 400 €.

Als Orientierungshilfe für die Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung der Gerätestarte wird das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG - in der jeweils geltenden Fassung -) herangezogen.

Die gesetzliche Lohnuntergrenze wurde 2015 in Deutschland eingeführt, seit dem 1. Januar 2018 gilt sie ausnahmslos in allen Branchen. Der Gesetzgeber schreibt seit 1. Januar 2020 einen Mindestlohn in Höhe von 9,35 € pro Stunde vor.

Die EntschVO sowie das MiLoG werden nicht als verbindlicher Maßstab vorgegeben. Die Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigung verbleibt weiterhin in der Entscheidung der Gemeinden und kreisfreien Städte.

Die Aufgaben der entsprechenden Führungskräfte und Funktionsträger haben zum Teil gesamtstädtische, zum Teil stadtteilbezogene Bedeutung. Die tatsächliche Höhe der Aufwandsentschädigung ist abhängig vom Grad der Außenwirkung, dem Grad der Verantwortung und der eingebrachten Freizeit über das normale Maß hinaus. Es ist üblich und anerkannt, den jeweiligen bestellten Stellvertretern der Funktionsträger eine Aufwandsentschädigung in Höhe von mindestens 50 % des Betrages der Funktionsträger zu zahlen.

Zuwendungen zu Jubiläen und Ehrungen

Auf die vorgenannten Ausführungen zu den derzeitigen „Richtlinien“ wird verwiesen.
Die Zuwendungen zu Jubiläen und Ehrungen sollen in die Satzung mit aufgenommen
und in diesem Zusammenhang angepasst werden.

Beteiligte Bereiche	37	20	

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	34.000 €
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	34.000 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	34.000 €
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	34.000 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Buchungsstelle: 5431300, Kostenstelle 50370, Kostenträger 121501
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2021	2022	2023	2024	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	34.000 €	34.000 €	34.000 €	34.000 €	136.000 €
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	34.000 €	34.000 €	34.000 €	34.000 €	136.000 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒ gesichert ☐ nicht gesichert